

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwölfte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Donnerstag den 2. Juli
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Beurlaubten Baumeister und Dr. Heinze. Am Tisch des Oberkirchenrats: der Präsident, die Oberkirchenräte Bujard und Henrici und Oberkirchenratsassessor Ganz.

Zur Eröffnung der Sitzung spricht Prälat D. Doll das Gebet.

Hierauf erhält der Abgeordnete Weißmann das Wort zur Berichterstattung über die mit einer sehr großen Zahl von Unterschriften bedeckte Petition der Gemeinde Lahr, den „Sitz der Stiftschaffnei Lahr betreffend.“

Genannte Petition war unter Geltendmachung der auf früheren Synoden schon vorgeführten Gründe dahin gerichtet, daß der Verwaltungssitz der Stiftschaffnei wieder nach Lahr zurückverlegt werden solle.

Der Kommissionsantrag aber lautete auf Übergang zur Tagesordnung, wogegen der Abgeordnete Dr. Kiefer den Antrag auf empfehlende Überweisung stellt und begründet.

Oberkirchenrat Henrici giebt in ausführlicher Begründung die Stellungnahme der Oberkirchenbehörde zu der Angelegenheit und spricht für den Antrag der Kommission, während

die Synodalen Roth und Kratt den Antrag Kiefer empfehlen, den die Abgeordneten Gilg, Bähr und Dr. Wielandt bekämpfen, die Abgeordneten Schellenberg und Salzer aber verteidigen.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser begründet nochmals aufs eingehendste die Stellung der Oberkirchenbehörde in dieser Sache.

Nachdem hierauf die beiden Antragsteller, Dr. Kiefer und Weißmann, noch das Wort erhalten hatten, wird zunächst der Antrag Kiefer, auf empfehlende Überweisung der Lehrer Petition zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung über gedachte Petition mit großer Mehrheit angenommen.

Der Präsident verkündet, daß die Petition von Geistlichen der Diözese Müllheim betreffs der Erhebung von Gemeindeumlagen von den Pfründegütern zurückgezogen worden sei und erteilt dann dem Abgeordneten Neuwirth als dem Berichterstatter des Finanzausschusses das Wort über

„die Verwaltung und Verrechnung der Kasse für das kirchliche Baupersonal.“ Er beantragt die Unbeanstandet-Erklärung für diese Verwaltung und Verrechnung, und die Synode stimmt ohne Diskussion einmütig zu.

Ebenso wird einstimmig für unbeanstandet erklärt auf Antrag des Abgeordneten Weiser

die Verwaltung und das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verschiedener evangelisch kirchlicher Fonds, und auf Antrag des Abgeordneten Klein

die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds.

Über die Verwaltung der Geistlichen Witwenkasse berichtet der Abgeordnete Habermehl und beantragt:

„1. Die Verrechnung der Geistlichen Witwenkasse 1885/90 für unbeanstandet zu erklären,

2. die Generalsynode wolle zur Übernahme des § 16 in die neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse nachträglich ihre Zustimmung erteilen“,

welchen Antrag, nachdem Oberkirchenratsassessor Ganz namens der Kirchenbehörde die Zustimmung zu Ziffer 2 des Antrags ausgesprochen hatte, die Synode einstimmig annimmt.

Der Abgeordnete Habermehl berichtet dann weiter über „die Petition um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen“ und kommt zu dem Antrage

„Die Petitionen der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend zu überweisen.“

Auch diesem Antrag stimmt die Synode nach einer Erklärung des Oberkirchenratsassessors Ganz zu.

Der letzte Antrag des Berichterstatters Habermehl galt der Verwaltung und der Berechnung des Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen, für welche er die Zustimmung der Synode für die Unbeanstandet-Erklärung nachsucht und auch erhält.

Endlich erhält der Abgeordnete Dr. Wieland als Vorsitzender des Finanzausschusses das Wort zur Erstattung des Schlußberichtes über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Die von ihm gestellten und begründeten Anträge lauten:

„1. Die Generalsynode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber ihre Anerkennung der wohlgeordneten Verwaltung und Berechnung des seiner Verwaltung und Aufsicht unterstehenden evangelischen Kirchenvermögens aussprechen.

2. Sie wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, seine Bemühungen dahin fortzusetzen, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werde, welches der evangelischen Landeskirche die Besteuerung ihrer Mitglieder zu

allgemeinen kirchlichen Zwecken mit staatlichem Zwang ermöglicht."

Den zweiten sachlichen Antrag begründet der Berichterstatter mit folgenden Worten:

Weniger erfreulich ist die sachliche Lage. Es ist das schon in dem Bericht niedergelegt worden, welchen in der vorigen Synode der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet hat. Seit jener Zeit hat sich die Finanzlage wenig, und jedenfalls nicht zum Vorteil, geändert. Ich will Ihnen zum Überblick darüber Zahlen, wenigstens in großen Zügen geben.

Das Vermögen der unmittelbaren Fonds belief sich am Anfang der Periode, also im Jahre 1885, im ganzen auf rund 25,443,000 *M* — ich lasse die kleinen Zahlen weg —. Wenn man hiervon abzieht, was auch in der Vorlage des Oberkirchenrats mit Recht geschehen ist, die Ablösungskapitalien, welche seiner Zeit ja eine Belastung des vorhandenen Vermögens dargestellt haben, im Betrage von 1,336,000 *M*, so ergibt sich ein Stand bei Beginn der Periode von 24,107,000 *M*. Es ist dabei — wie ich übrigens bemerken will — zu einem etwaigen Vergleich mit demjenigen, was am Schluß der früheren Rechnungsperiode sich ergeben haben würde, in Betracht zu ziehen, daß, weil inzwischen eine andere Berechnung des liegenschaftlichen Werts bei den mit Liegenschaften ausgestatteten Fonds in Anwendung gekommen ist, der Wert des Vermögens sich jetzt wesentlich höher als zuvor darstellt, und es hat der Oberkirchenrat bei seiner jetzigen Vorlage in der Übersicht, und zwar mit Recht, auf den Stand vom 1. Januar 1885 diese Vermögensberechnung in Anwendung gebracht. Also der Stand des Vermögens im gegebenen Zeitpunkt 1885 war 24,107,000 *M*, der Stand am Schluß der fünfjährigen Periode ist 24,310,029 *M*. Es scheint daraus sich eine Vermehrung des Vermögens zu ergeben von 202,935 *M*. Ich sage es scheint, denn in Wirklichkeit ist diese Vermehrung nicht in diesem Maße vor-

handen. Es sind abzuziehen von der eben erwähnten Summe: Die Summen, welche der Zentral-Pfarrkasse nur dadurch weiter zugeflossen sind, daß bei ihr neue Pfünden zugegangen sind, und einige Kompetenzkapitalien, die zur Ablösung gebracht worden sind, mit 196,854 *M.*, sodaß nur eine Restvermehrung rechnungsmäßig übrig bleibt von 6081 *M.* Sie sehen schon aus dieser rechnungsmäßig ganz unbedeutenden Vermehrung, die als Ergebnis einer fünfjährigen Rechnungsperiode erscheint, wie wenig günstig der Stand des evangelischen Kirchenvermögens ist, insbesondere wenn man sich noch vergegenwärtigt, daß der Abschluß des Jahres 1885 auf die Periode 1880 ein Defizit von 70,581 *M.* ausweist.

Was sodann die einzelnen Ortsfonds betrifft, so ist bei diesen das Verhältnis etwas günstiger. Diese haben im Gesamtvermögen bei Beginn der Periode betragen 11,317,592 *M.* Am Schlusse erweist sich ein Vermögensstand von 11,993,772 *M.*, mithin ein Mehr von 675,520 *M.*

Ich will noch einige kurze Erläuterungen zur Vermögensdarstellung für die unmittelbaren Fonds geben.

Eine Zunahme ist vorhanden im ganzen von 213,208 *M.* Davon entfallen auf die Stiftschaffnei Jahr 20,468 *M.*; auf den altbadischen Fond 3895 *M.*; auf den allgemeinen Hilfsfond könnte man rechnen 66,308 *M.*, das kann man aber nicht als eigenes Vermehrungsergebnis betrachten, weil darunter nicht weniger als 47,119 *M.* Überweisung aus der Regiekasse enthalten ist; bei der Geistlichen Witwen-Kasse ist eine Zunahme von 48,282 *M.*; bei der Züllig-Hillstiftung von 28,339 *M.* Eine wirkliche Vermögensabnahme ist vorhanden bei dem Unterländer Fond im Betrage von 100,315 *M.*, wenn man die geschehenen Ablösungen von Kompetenzen u. nicht etwa als eine Verminderung des Vermögens betrachtet; bei der Schaffnei Rheinbischofsheim im Betrage von 105,870 *M.*; beim Chorstift Wertheim im Betrage von 650 *M.* und beim neuen Kirchenfond im Betrage von 291 *M.* Wenn man diese Vermögensabnahme

mit zusammen 207,126 *M* vergleicht mit der Vermögenszunahme von 213,208 *M*, so ergibt sich wieder die vorhin von mir erwähnte kleine Vermögenszunahme von 6081 *M*; also nur 0,04% des ganzen Kirchenvermögens.

Die Gründe dieser ganz kleinen Vermögenszunahme sind im wesentlichen dieselben, wie bei der abgelaufenen Periode, sie lagen im Sinken des Pachtzinses bei denjenigen Fonds, die vorzugsweise damit zu rechnen haben, weiter in dem Sinken des Geldzinsfußes, das, wie im Bericht über die Zentral-Pfarrkasse weiter ausgeführt ist, noch weiter fortschreitet, sie liegen aber namentlich in Mehrausgaben.

Damit kommen wir zur Vergleichung der Jahreseinnahmen und Ausgaben bei den unmittelbaren Fonds. Die Einnahmen haben am Schlusse der vorigen Periode betragen 2,081,752 *M*, sie betragen am Schlusse der jetzigen Periode — ich sehe hier von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung ab — 2,195,206 *M*, somit eine Mehreinnahme von 113,453 *M*. Die Ausgaben betragen 1885 2,166,412 *M*, 1890 2,262,011 *M*. Sie sind also gestiegen um 95,599 *M*. Das Defizit gegenüber der früheren Periode ist allerdings etwas geringer. Das Defizit beträgt 17,854 *M* weniger als bei der vorigen Periode, es war nämlich bei der vorigen Periode ein Defizit vorhanden in der Jahreseinnahme gegenüber der Jahresausgabe von 84,659 *M*, während jetzt nur ein Defizit von 66,805 *M* vorhanden ist.

Ich will Sie mit der weiteren Übersicht über die Jahreseinnahmen und Ausgaben nicht belästigen, nur etwas charakteristisches hervorheben bezüglich des Verhältnisses der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben. Da sind insbesondere charakteristisch die Verhältnisse der beiden größeren Fonds, des Unterländer Kirchenfonds, der Stiftschaffnei Rheinbischofsheim und das Verhältnis der Zentral-Pfarrkasse.

Es stellt sich beim Unterländer Kirchenfond nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten eine reine Einnahme heraus von 323,645 *M*, die Zweckausgaben dieses Fonds betragen

300,924 *M.*, so daß er einen Überschuß von 22,721 *M.* erzielt hat. Abgegeben aber hat der Unterländer Kirchenfond an die Zentral-Pfarrkasse noch im Durchschnitt 70,980 *M.*, er hat außerdem noch weitere Summen ausgegeben an andere Fonds, so daß im ganzen abgeleistet worden sind im Durchschnitt 84,536 *M.* er hat also über seine Kräfte und aus seinem Vermögen entnommen und zuviel abgegeben 61,715 *M.* im Durchschnitt für jedes der fünf Jahre. Beim Rheinbischöfheimer Schaffneifond beziffert sich die reine Einnahme — immer nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten — auf 33,604 *M.*; die eigenen Zweckausgaben auf 41,156 *M.*, also stellt sich hier ein Defizit von 7551 *M.* heraus. Er hat über dies Defizit hinaus an andere Fonds abgegeben im Durchschnitt 10,209 *M.* — Ich will erwähnen, daß daran vorzugsweise die Zentral-Pfarrkasse beteiligt ist, an welche er im Ganzen 36,700 *M.* abgegeben hat, — bleibt also im Durchschnitt ein Jahresdefizit von 17,760 *M.*

Bei der Zentral-Pfarrkasse sind die Verhältnisse auch nicht erquicklich. Dieselbe hat ohne die Beiträge aus allgemeinen Fonds über eine Jahreseinnahme von 857,881 *M.* zu verfügen. Davon gehen die Lasten und Verwaltungskosten ab mit 84,035 *M.*, bleibt eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 773,846 *M.*

Ihre eigenen Zweckausgaben betragen 869,640 *M.*, so daß sie ein Jahresdefizit von 95,794 *M.* zeigt. Zieht man davon die Zuschüsse ab, welche sie von verschiedenen Kassen erhalten hat im Betrage von 84,368 *M.*, so bleibt noch ein Defizit von 11,426 *M.* Also selbst wenn man den Zuschuß ihr noch zu gut rechnet, so bleibt, trotz dieses Zuschusses, ein Defizit von 11,426 *M.* Summiert man hierzu noch das Defizit des Unterländer Kirchenfonds von 61,715 *M.* und das Defizit der Schaffnei Rheinbischöfshaus im Betrage von 17,760 *M.*, so ergibt sich zusammen ein Jahresdefizit aus diesen drei Fonds im Betrage von 90,901 *M.*, wobei noch zu beachten ist, daß aus dem Unterländer Fond auch noch unter der Rubrik „Zweck-Ausgaben“ Zulagen gegeben

worden sind an die Zentral-Pfarrkasse, welche aus diesem Fond zu bestreiten sind, im Betrage von 35,537 *M.* Das Gesamtbild ist also im wesentlichen das gleiche, wie es auch im Jahre 1886 gewesen ist: Rechnungsmäßig genommen, könnte man sagen, der Vermögensstand ist im wesentlichen der gleiche wie vorher; in Wirklichkeit zeigt sich aber eine Abnahme bei den wichtigsten allgemeinen Fonds, und wenn man Einnahme und Ausgabe vergleicht, so zeigt sich eine dauernde Unzulänglichkeit der Einnahmen der Fonds zur Erfüllung der dermaligen Zwecke derselben, selbst bei Zuhilfenahme der staatlichen Zuschüsse, und es zeigt sich keine Aussicht auf Besserung aus den eigenen Mitteln des Kirchenvermögens.

Die Unhaltbarkeit dieses finanziellen Zustandes bedarf einer nähern Ausführung wohl nicht. Schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge pflegen die Ausgaben zu steigen, die Einnahmen sind gleichbleibend, wenn nicht gar im Sinken. Dieses Mißverhältnis steigert sich aber immer mehr und steigert sich bis zur völligen Unerträglichkeit, jemeher die Anforderungen wachsen, welche nach den Verhältnissen gerade unserer Zeit die Kirche in immer steigenderem Maße an sich selbst und an ihre Diener und an alle ihre Glieder stellen muß. Es ist insbesondere eine unabweishare Notwendigkeit, daß den Dienern der Kirche diejenige wirtschaftliche Sicherheit für sie selbst und für ihre Angehörigen gewahrt werde, welche als eine richtige ökonomische Grundlage zum freudigen Berufsleben, zu einer ungehemmten Berufsthätigkeit unbedingt nötig ist. Die Kirche muß aber auch aus allgemeinen Mitteln der Kirche da, wo die örtliche Gestaltung der Verhältnisse es erfordert, wo durch unzureichende Verhältnisse eine wünschenswerte Entfaltung des örtlichen kirchlichen Lebens aus Mangel an den erforderlichen finanziellen Mitteln gehemmt oder vollständig unmöglich gemacht worden ist, helfend eingreifen. Auf noch einer ganzen Reihe anderer Gebiete hat sich die Unzulänglichkeit der Mittel hemmend der Thätigkeit der Kirche entgegen gestellt. Daß nach den Verhältnissen unseres pari-

tätischen Landes dem Staate nicht angezogen und von ihm nicht erwartet werden kann, daß er diese Mittel voll und ganz in ausreichendem Maße gewähre, bedarf wohl einer Ausführung eigentlich nicht, obgleich ja allerdings auch die Anschauung ihre Vertreter hat, daß es Aufgabe des Staats oder mindestens von hoher Zweckmäßigkeit sei, daß der Staat der Kirche alle ihr nötigen Mittel von sich aus gewähre. Die Kommission teilt diese Anschauung nicht, sie hält auch vom Standpunkte der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit und der Würde der Kirche aus diesen nicht für den richtigen Weg. Es erübrigt nur, daß im wesentlichen die Kirche selbst noch dasjenige, und zwar durch Umlegung auf ihre Glieder, beiträgt, was ihr erforderlich ist, d. h. daß sie durch eine Kirchensteuer dasjenige aufbringt, was nicht gedeckt ist einerseits durch die eigenen kirchlichen Mittel und andererseits durch die Beiträge, welche der Staat ihr giebt, und zwar nach dem Wunsche der Kommission in dem seitherigen Maße.

Ich bin damit übergegangen zur Frage der kirchlichen Besteuerung. An und für sich könnte ja die Kirche ihren Gliedern Beiträge auferlegen auch ohne ein staatliches Gesetz, aber diese Auflage könnte sie nur in der Art machen, daß die etwaige Nichtbefolgung dieser Auflage nur von rein kirchlichen Folgen begleitet wird.

Dazu, daß die Auflage mit Zwang durchgeführt werde, ist ein staatliches Gesetz notwendig auf Grund der allgemeinen Bestimmung, welche enthalten ist im § 15 des Ihnen ja bekannten grundlegenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach keine Verfügung der Kirchengewalt auf staatsbürgerlichem Gebiet Folgen erzeugen soll ohne staatliche Gutheißung. Der Zwang ist auch nur durchführbar durch Zuhilfenahme der staatlichen Organe. An und für sich ist ein Zwang auf kirchlichem Gebiet gewiß nicht erwünscht; es wäre viel erwünschter und dem Sinn der Kirche entsprechender, wenn auch auf dem ökonomischen Gebiet alles das, was erforderlich ist, durch freie Bethätigung des kirchlichen Sinns der Kirchenglieder geleistet würde; aber leider ist die Lage nicht die

erwünschte. Es erübrigt also nur die Ermöglichung eines staatlichen Zwangs.

Der Ausschuß glaubt nun, daß er der Notwendigkeit überhoben ist, die Gründe für die Einführung einer Kirchensteuer noch näher darzulegen. Dieser Gegenstand ist auf den früheren Synoden so eingehend behandelt worden, daß wohl eine Hinweisung auf die früheren Beschlüsse der Generalsynode genügt.

Schon die Synode von 1867 hat diese Überzeugung ausgesprochen, daß die evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ist, und hat den Oberkirchenrat ersucht:

er wolle sich beider Großh. Staatsregierung nachdrücklich dahin verwenden, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde, und hat

dem Oberkirchenrate einen bestimmten, vom Ausschuß vorgelegten Bericht nebst einem auf allgemeine und örtliche Umlagen abzielenden Gesetzesentwurf zur Erwägung empfohlen.

Auf der Generalsynode von 1871 wurde die Oberkirchenbehörde abermals ersucht, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes vonseite der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.

Einer gründlichen Erörterung wurde dieser Gegenstand insbesondere unterzogen auf der Generalsynode von 1876. Es geschah das bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer. Damals wurden mehrere Resolutionen beschlossen, dahingehend:

1. Die Generalsynode ersucht die Kirchenbehörde, sie wolle zu Erlangung des Rechts der kirchlichen Selbstbesteuerung

mit staatlicher Zwangshilfe, in so weit sich diese im einzelnen Fall als geboten darstellt, mit der Großh. Staatsregierung so rechtzeitig ins Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Weg der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der im Gesetz von 1876 erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei.

2. Hierbei wird von der Generalsynode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechts der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernenden Objekte der Gesetzgebung des Staates anheimzugeben ist.

3. Zur thunlichsten Annäherung des kirchlichen Steuerrechts an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Vorschriften der Staatsverfassung wird von der Generalsynode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann, und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Vertretung der Wahlbezirke zukommt.

4. Wird für die Ausführung eines jeden, die Erhebung von Kirchensteuern verfügenden, Beschlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde.

Auf der Generalsynode 1881/82 wurde dieser Gegenstand in ähnlichem Sinne abermals besprochen, und sodann auf der vorigen Generalsynode, dem Antrag des Ausschusses gemäß, von der Generalsynode erklärt, daß sie bei der Lage des Kirchenvermögens und den stetig sich steigenden Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und deswegen den evang. Oberkirchenrat ersuche, bei der Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Gesetz über zwangs-

weise Erhebung von kirchlichen Umlagen baldthunlichst erlassen werde.

Es haben also alle diese Synoden sich mit der Frage der Kirchensteuer zustimmend beschäftigt, und es geschah dies besonders auf den Synoden von 1876, 1881 und 1886 ungeachtet des Umstandes, daß inzwischen durch das Gesetz vom 25. August 1876, bezw. die Novelle dazu vom 15. Mai 1882 ein Staatszuschuß zu dem Einkommen der Geistlichen gewährt worden ist. Seitdem ist nun insofern eine Neuerung eingetreten, als durch das staatliche Gesetz vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für die örtlichen Kirchenbedürfnisse ermöglicht worden ist. Diese Synode hat bereits nach dem Antrag des Abgeordneten Klein bei Erstattung des Berichts über die Ortsfonds anerkannt, wie dankenswert die Erlassung dieses Gesetzes ist, und welcher erheblicher Schritt dadurch für die örtlichen Bedürfnisse vorwärts gethan ist. Der Ausschuß kann auch hier die Hoffnung aussprechen, daß aus diesem Gesetz nur segensvolle Früchte hervorgehen; allein dieses Gesetz hat eben nur für die örtlichen Bedürfnisse Vorseorge getroffen, und hat dabei die besondere Bestimmung in Artikel 2, daß für die Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter eine Besteuerung nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde zulässig ist. Es ist ja schon im Bericht des Präsidenden des Verfassungsausschusses hervorgehoben worden, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob für die Aufbesserung bereits bestehender Pfarrpfünden nach den Bestimmungen des örtlichen Kirchensteuergesetzes eine Besteuerung zulässig ist; jedenfalls ist das ein Gegenstand, dessen Klarstellung notwendig wäre. Für die allgemeinen Bedürfnisse aber bleiben die Mittel nach wie vor unzureichend, insbesondere für die dringendsten Zwecke, unzureichend neben dem von der Staatsregierung aus Staatsmitteln bereits geleisteten Staatsbeitrag.

Was nun diesen Staatsbeitrag betrifft, so ist hier der Ausschuß, wie ich mir schon erlaubte hervorzuheben, der

Meinung, daß es dringend erwünscht ist, daß dieser Staatsbeitrag auch künftig in der seitherigen Höhe gewährt werde. Der Ausschuß hält sich dabei wohl gegenwärtig, daß das Gesetz von 1876 bezw. 1882 bloß noch bis zum Ablauf des ersten Jahrs der Budgetperiode 1894—96 Wirkung haben soll, und daß in dem nämlichen Artikel, in dem die Dauer dieses Gesetzes auf die bezeichnete Zeit beschränkt ist, ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß das Gesetz auch zur Endschafft gelange, wenn vorher kirchliche Besteuerung gewährt werde. Auch sonst läßt sich ja manches sagen gegen die Fortdauer eines Staatsbeitrags sowohl vom Standpunkt des Staates überhaupt, als besonders mit Rücksicht auf unsere besonderen inländischen Verhältnisse, besonders das Verhältnis zur katholischen Kirche. Es lassen sich auch derartige Bedenken erheben vom Standpunkt der Kirche selbst, indem man ihre Unabhängigkeit und Würde für gesicherter hält, wenn sie ausschließlich durch die Kirchensteuer ihre Mittel aufbringt. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Würde beeinträchtigt wird durch die Beibehaltung des Staatsbeitrags; er glaubt vielmehr, daß sowohl dem Standpunkt des Staats, als dem der Kirche, das seitherige gemischte Verhältnis entspreche, daß jedenfalls vonseite der Kirche keinerlei Anregung zu geben sei, hier eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen. Der Ausschuß glaubt, daß der Staat alle Veranlassung hat, der Kirche ebenso seinen Beitrag angedeihen zu lassen, wie er es zu einer ganzen Reihe anderer wichtiger Kulturzwecke, und auch solcher, deren Wichtigkeit vielleicht geringer ist als jene der Kirche, thut, und er ist der Meinung, daß gerade in der Jetztzeit der Staat mehr als je dieses Interesse hat. Allerdings wäre der Ausschuß der Meinung, daß es das richtige wäre, wenn der Staat seinen Beitrag der Kirche als solchen im ganzen ohne Bezeichnung eines bestimmten Zwecks gewähren wollte, wenn er nur im allgemeinen einen Beitrag leisten würde zu den Zwecken der evangelischen Landeskirche. Die besondere Art der Zweckbezeichnung des Hauptbeitrags, welchen

der Staat z. Zt. leistet, ist ja nur durch die besonderen Verhältnisse erklärlich.

Der Ausschuß ist hienach der Meinung, daß die Kirchensteuer anzustreben sei neben dem seitherigen Staatsbeitrag.

Nun hat die evangelische Oberkirchenbehörde schon seither auf die Ermöglichung einer Kirchensteuer ihre Bestrebungen gerichtet, und der Ausschuß giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Bestrebungen um so eher von Erfolg gekrönt werden, als auch die Groß. Regierung sich dieser Frage in sehr günstiger Weise gegenübergestellt hat, wie s. Zt. der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich in dieser günstigen Weise ausgesprochen hat in der 50. Sitzung der II. Kammer am 2. Mai 1890.

Was die Modalitäten einer Kirchensteuer betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß es nicht seine Aufgabe ist, sich darüber auszusprechen, sondern daß das zunächst Sache des Staats im Benehmen mit der Kirchenregierung ist, wobei ja auch die einzelnen interessierten Ministerien wohl unter sich eingehend sich zu beraten haben werden.

Zunächst wird vorzulegen sein der staatlichen Volksvertretung ein staatliches Gesetz, welches unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken die Kirche ermächtigt zu Erhebung kirchlicher Steuern. Auf Grund dessen wird dann ein kirchliches Finanzgesetz jeweils für jede Generalsynodalperiode zu erlassen sein.

Vielleicht ist es auch notwendig, das wird sich erst nach dem Inhalt des zu erlassenden staatlichen Gesetzes ermessen lassen, vorläufig noch ein kirchliches Grundlegendes Gesetz in dieser Beziehung zu erlassen.

Bezüglich der Gestaltung der Kirchensteuer sind ja verschiedene Modalitäten möglich. Es sind dabei mancherlei wichtige finanzielle Fragen zu erörtern, insbesondere wegen der finanziellen Konkurrenz von Staat, Gemeinde und Kreis. Es werden auch mancherlei Schwierigkeiten zu lösen sein. Es ist dabei auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, und sie ist auch in der Resolution der früheren Generalsynode

berücksichtigt, daß der Staat in Bezug auf die Zusammensetzung der die Steuer beschließenden Versammlung gewisse Anforderungen macht. Solche sind ebenso möglich nach der Richtung der geistlichen Mitglieder, als nach der Seite der Vertreter der Steuerpflichtigen. Wer das Übergewicht in der Versammlung bekommen soll, das glaubt der Ausschuß vorerst dahingestellt sein zu lassen. — Es ist ebenso möglich, daß die Frage, die auch schon früher besprochen wurde, bezüglich einer anderen Einteilung der Wahlbezirke wieder auftaucht wegen der Verschiedenheit der Leistungen der einzelnen Wahlbezirke.

Auf diese Fragen nur hingedeutet zu haben, möge hier vollständig genügen.

Was die Zwecke der Kirchensteuer betrifft, so habe ich sie in der Hauptsache schon angedeutet. Zunächst ist das ein Gegenstand, den das Kirchenregiment eingehend prüfen wird. Im allgemeinen scheint es dem Ausschuß, daß der Zweck zunächst zu bestehen haben wird in einer Besserstellung der Kirchendiener selbst, der Angehörigen und der Hinterbliebenen derselben, wobei auch diejenigen noch besser zu stellen wären, die bereits vorhanden sind; sodann aber in der Hilfe für die örtlichen Kirchenbedürfnisse, wo die eigenen Mittel der Gemeinde unzureichend sind. Hienach wird es auch Sache der Kirchenregierung sein, das Maß des Aufwands zu berechnen, welcher durch die Kirchensteuer zu decken ist. Der Bemessung wird zu Grund zu legen sein das Maß der vorhandenen Bedürfnisse und sodann die Leistungsfähigkeit.

Aber der Ausschuß hält es doch für unbedingt geboten, daß hierbei die größte Vorsicht und Schonung eingehalten werden möge, daß man sich, was die Zwecke betrifft, zunächst auf das unbedingt gebotene beschränkt, also ein vorsichtiges Maß hält in der Anforderung dessen, was man durch die Kirchensteuer decken will, insbesondere für die Übergangszeit. Eine Übereilung, eine Überanspannung der Kräfte in dieser Beziehung, vor der kann die Kommission nur sehr eindringlich warnen. Eben das ist mit ein Grund, weshalb der Ausschuß

um so mehr für die Beibehaltung des Staatsbeitrags sich glaubt aussprechen zu sollen.

Hiernach mögen ja manche Schwierigkeiten bei der Kirchensteuer obwalten, allein der Ausschuß ist der Meinung, daß bei gutem Willen und mit einiger Vorsicht diese Schwierigkeiten zu überwinden sind. Es wird sonach der Wunsch dahin zu gehen haben, daß schon auf dem nächsten Landtag ein auf die Kirchensteuer bezügliches Gesetz beschlossen werde und zwar ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht nicht die gleiche Notwendigkeit bei der katholischen Kirche obwaltet, ob vielleicht sogar ein Bedenken dagegen obwalten sollte, der katholischen Kirche bei der ihr eigentümlichen Organisation dieses Recht einzuräumen. Kurz, der Ausschuß ist der Meinung, daß ausschließlich nach den Bedürfnissen der evang. Landeskirche dieses zur Steuererhebung ermächtigende Gesetz sollte erlassen werden.

Darauf wird dann vielleicht eine außerordentliche Generalsynode das weitere innerhalb der Kirche zu ordnen haben. Wahrscheinlich wird dann wohl eine nicht unerhebliche Änderung einzutreten haben im finanziellen Gebahren, in Beziehung auf das kirchliche Budget, die wohl durchs ganze Budget sich wird erstrecken müssen.

So, wohl vorbereitet, wird die Kirchensteuer zwar mancherlei Schwierigkeiten bieten, sie wird vielleicht auch nicht überall Freude bereiten, aber doch ist sie ohne Bedenken und wird die Kirche und deren Entwicklung in keiner Weise gefährden, es ist vielmehr zu hoffen, daß die Schwierigkeiten der Kirchensteuer nicht nur in Bälde überwunden werden, sondern es wird aus der notwendigen Ordnung des richtigen Beitrags der einzelnen Kirchenglieder und aus dem dadurch gebotenen wirtschaftlichen Zusammenschluß auch ein engerer kirchlicher Zusammenschluß, eine regere Teilnahme an der innern Arbeit der Kirche hervorgehen, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß der, welcher sich finanziell am Aufwand beteiligt, auch an der Arbeit selber sich beteiligen muß.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung hinzufügen bezüglich der Art der Ausführung der Kirchensteuer, eine Bemerkung, die ich nur persönlich, nicht im Namen des Ausschusses mache.

Eine eigene Kirchensteuer zu allgemein kirchlichen Zwecken neben der Staatssteuer, neben der Gemeindesteuer, neben der örtlichen Kirchensteuer einzuführen, das wird sich wohl als nicht ausführbar, jedenfalls nicht als zweckmäßig erweisen. Es wird wohl nur erübrigen ein Anschluß an die Staatssteuer oder an die örtliche Kirchensteuer, mit andern Worten eine Umlegung auf die Kirchengemeinde. Steuertechnisch und finanziell ist das allerdings einigermaßen verschieden. Der Anschluß der Kirchensteuer ist insbesondere darin in einfacher Weise thunlich, daß man die Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer anschließt. Das erscheint ganz einfach, und die Bemessung auch einigermaßen natürlich, weil man annehmen kann, daß jemand bei einem so höchst persönlichen Verband, wie die Kirche es ist, seine Leistungen am besten nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit zu richten hat. Dabei darf allerdings nicht außer Betracht gelassen werden, daß nach unserem Steuersystem die Leistungsfähigkeit sich nicht gerade ausschließlich durch die Einkommensteuer ausdrückt, sondern daß diese nach ihrem Grundgedanken nur eine Ausgleichungssteuer ist. Auch wird die Sache nur dann recht einfach sein, wenn nicht bloß die Steuer selber als Zusatzsteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird, sondern wenn sie auch als Zuschlag zu der Einkommensteuer durchgeführt und erhoben wird. Ob freilich die Finanzbehörde das gewähren kann, das ist eine Sache, die zu ermitteln nur der Staatsverwaltung möglich sein wird. Daß einige Schwierigkeiten entstehen in dieser Beziehung, weil es für die Behörde nicht ganz gleichgültig sein kann, ob die eine Art von Steuer in besonders erhöhtem Maße beigezogen wird, ist mir wahrscheinlich.

Die zweite Art wie die Steuer erhoben werden kann, ist die Umlegung auf die einzelnen Kirchengemeinden. Das er-

scheint im wesentlichen auch als das System, welches unserer Kirchenverfassung vorgeschwebt hat, als sie in § 117 gesagt hat, daß die allgemeinen Kircheng Ausgaben, so weit sie nicht gedeckt sind, vorläufig von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden. Dabei war freilich noch nicht an eine Steuer, aber doch an eine Umlage der Gemeinden gedacht, und an und für sich scheint es der ganzen Organisation der Kirche vollständig entsprechend, daß man die Aufbringung des kirchlichen Bedürfnisses ebenfalls auf die einzelnen Gemeinden, welche die Kirche bilden, umlegt, ähnlich wie das bei den Kreisausgaben geschehen ist.

Ob man das eine oder das andere System wählen wird, kann dahin gestellt bleiben. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß das Fragen sein werden, welche nicht bloß die Regierung, sondern auch die Volksvertretung eingehend werden beschäftigen müssen. Denn es ist auch steuerlich nicht ganz gleichgültig, ob man die eine oder die andere Art der Steuer wählt.

In dieser Beziehung will ich darauf aufmerksam machen, daß eine Umlegung auf die Einkommensteuer in anderer Weise die betreffenden Gemeindefreie bezieht als die Umlegung auf das Gesamtsteuerkapital, wie sie im örtlichen Kirchensteuergesetz geschehen ist, und daß auch die einzelnen Personen etwas anders beigezogen werden.

Wenn man sich nun auch ein Bild davon machen will, auf welche Leistungsfähigkeit etwa die Kirche mit ihren Steueranforderungen zählen kann, so will ich Ihnen einiges mitteilen, wobei ich allerdings auf meine eigenen Materialien beschränkt bin.

Die Einkommensteuer hat (nach dem Kataster von 1889) im ganzen im Land ein Steuerkapital von 201,000,000 *M.* Rechnet man hievon die Steueranschlätze der sogenannten nicht physischen Personen ab, welche keinesfalls zur Kirchensteuer beigezogen werden können, so bleiben rund 194,000,000 *M.* Steueranschlag der physischen Personen. Wenn man nun ganz approximativ rechnet, und nur in diesem Sinn sind

meine Mitteilungen — ich erhebe keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit dafür — wie viel auf die evangelische Einwohnerschaft des Landes kommt, so ergibt sich nach dem Prozentsatz von 36% für die evangelischen Bewohner ein Steueranschlag von 70,000,000 *M.*, auf welchen man ungefähr rechnen kann. Darnach läßt sich sehr leicht bemessen, wie ungefähr die Steuerkraft sein wird. Jede 100,000 *M.* Umlage, die man für nötig hält, läßt sich erzielen durch die verhältnismäßig kleine Umlage von ungefähr 14 *S.* auf 100 *M.* Einkommensteueranschlag. Das macht bei den kleinen Einkommen nur einen sehr unbedeutenden Betrag, bei einem Einkommen von 2000 *M.* ungefähr 1 *M.*

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei der Umlegung auf das Gemeindesteuerkapital, nach der Art, wie dies die örtliche Kirchensteuer thut.

Dort sind diejenigen Personen etwas mehr beizuziehen, welche nicht sowohl in der Einkommensteuer, als in andern Steuerkapitalien zur staatlichen Steuer beigezogen sind.

Alles das habe ich nur vorgeführt, um zu zeigen, welche Dinge etwa in Betracht kommen, wenn man an die Ausarbeitung eines staatlichen Gesetzesentwurfs und sodann eines kirchlichen Gesetzes über die Kirchensteuer geht, um zu zeigen, daß mancherlei Dinge zu erwägen sind, daß aber in keiner Weise Schwierigkeiten der Art vorhanden sind, daß sie nicht mit gutem Willen überwunden werden könnten, und daß also wesentliche Bedenken gegen die Einführung der Kirchensteuer wenigstens von dem Standpunkt aus, den wir hier zu vertreten haben, nicht obwalten.

Ich kann deshalb meine vielleicht viel zu langen Ausführungen nun dahin zusammenfassen: Ich halte in völliger Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß die Kirchensteuer, und zwar schon in der nächsten Zeit, für notwendig und bin der Meinung, in mäßigen Grenzen gehalten, mit Sorgfalt vorbereitet und vorsichtig vollzogen, hat die Kirchensteuer keine Bedenken, sondern wird für die Kirche Kräftigung und Erhöhung ihrer Leistungen und für die Glieder der Kirche

einen engeren Zusammenschluß bewirken, sie wird im ganzen nicht eine Plage, sondern ein Segen für unsere evangelische Landeskirche sein. Ich empfehle deshalb die Annahme des Antrags des Finanzausschusses.

Die Anträge der Kommission werden nach einer kurzen Bemerkung Dr. Kiefers bei der Abstimmung einhellig angenommen, worauf nach Feststellung der nächsten Tagesordnung die Sitzung mit Gebet geschlossen wird.